



Westdeutscher Basketball - Verband e.V.

Richtlinie für die Übertragung von Teilnahmerechten

Stand: 01.05.2026

1 Allgemein

- 1.1 Grundlage für diese Richtlinie bilden die Bestimmungen des § 6 WBV-SO in Verbindung mit § 17 DBB-SO.
- 1.2 Die Übertragung kann nur in dem Zeitraum nach Veröffentlichung der bestandskräftigen Abschlusstabellen und dem 31.01. beantragt werden.
- 1.3 Sowohl der abgebende wie auch der übernehmende Mitgliedsverein müssen demselben Basketball-Kreis zugeordnet sein.
- 1.4 Es müssen alle bestehenden Teilnahmerechte bzw. Anwartschaften des abgebenden Mitgliedsvereins von dem aufnehmenden Mitgliedsverein übernommen werden.
Eine Aufteilung nach Damen- oder Herren-Mannschaften ist zulässig. In diesem Fall ist mit anzugeben, ob die Teilnahmerechte bzw. Anwartschaften der jeweiligen Jugendmannschaften (weiblich oder männlich/offen) dabei eingeschlossen sein sollen oder nicht.
- 1.5 Die Übertragung eines einzelnen Teilnahmerechts ist nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist ein zuvor auf einen Bundesligisten ausgelagertes Teilnahmerecht oder der abgebende Verein besitzt nur ein einziges Teilnahmerecht, welches entsprechend der Richtlinie übertragen werden kann.
- 1.6 Ein für die Teilnahme am MWB der Bundesligen ausgelagertes Teilnahmerecht kann nur von dem Mitgliedsverein übernommen werden, der dieses Teilnahmerecht vor der Auslagerung in seinem Besitz hatte.
- 1.7 Über den Antrag entscheidet der Vizepräsident für Spielbetrieb und Sportorganisation.

2 Antrag

- 2.1 Die Übertragung muss von allen beteiligten Mitgliedsvereinen gemeinschaftlich beantragt werden.
- 2.2 Der Antrag muss von dem berechtigten Vertreter (§ 26 BGB) jedes beteiligten Mitgliedsvereines unterschrieben werden.
- 2.3 Dem Antrag muss beigefügt werden:
 - a) Die Erklärung des abgebenden Mitgliedsvereins, dass er die Teilnahmerechte/Anwartschaften übertragen will.
 - b) Die Erklärung des aufnehmenden Mitgliedsvereins, dass er die Teilnahmerechte/Anwartschaften übernehmen will.
 - c) Die Erklärung des aufnehmenden Mitgliedsvereins, dass er die gesamtschuldnerische Haftung für eventuell bestehende und/oder entstehende Verbindlichkeiten der beteiligten Mitgliedsvereine gegenüber DBB, WBV und/oder Kreis für den zu übernehmenden Bereich übernimmt.
 - d) Eine Auflistung des abgebenden Mitgliedsvereins, welche der gemeldeten Schiedsrichter (Name und SR-Nummer) mit der Übertragung an den übernehmenden Mitgliedsverein abgegeben werden.

- 2.4 Die Antragsunterlagen sind an die WBV-GS zu senden.
- 2.5 Der Antrag gilt als gestellt, wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen.

3 Genehmigung

- 3.1 Die Erteilung der Genehmigung ist kostenpflichtig. Die Höhe der Kostenpauschale richtet sich nach dem Eingang des vollständigen Antrags bei der WBV-GS.
- 3.2 Bei einer Genehmigung bis zum 31.05. werden die Anwartschaften auf den übernehmenden Mitgliedsverein übertragen.
Wenn die Übernahme einer Anwartschaft nach der DBB- und/oder WBV-SO in Verbindung mit der Ausschreibung nicht möglich ist, wird die betroffene Mannschaft als Absteiger des abgeschlossenen MWB behandelt und erhält die Anwartschaft für die nächsttieferen Spielklasse.
- 3.3 Bei einer Genehmigung nach dem 31.05. werden die Teilnahmerechte auf den übernehmenden Mitgliedsverein übertragen.
Wenn die Übernahme eines Teilnahmerechts nach der DBB- und/oder WBV-SO in Verbindung mit der Ausschreibung nicht möglich ist, ist die betroffene Mannschaft Absteiger des nachfolgenden MWB.

- Ende der Richtlinie -